

## **Hinweise zur Anfertigung und Aufzeichnungen mit Lehrveranstaltungen und deren Veröffentlichung**

Die an der CAU eingesetzten Audio-Video- und Videokonferenzsysteme wie Mediasite, Big Blue Button und Zoom erlauben grundsätzlich die Aufnahme von Lehrveranstaltungen und Meetings, wobei über zentrale Einstellungen hier auch Einschränkungen konfiguriert werden können. Im folgenden werden einige grundsätzliche Aspekte der Aufzeichnung angesprochen, die beim Anfertigen von Aufzeichnungen und bei der Veröffentlichung zu beachten sind. Diese Hinweise wurden im Auftrag des Präsidiums der CAU von der Datenschutzbeauftragten der CAU erstellt. Sie gelten unabhängig vom für die Aufnahme eingesetzten System.

---

### **Persönlichkeitsrecht und Datenschutz**

Jede Aufzeichnung in Bild und Ton einer Person ohne deren Einverständnis ist eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes der betroffenen Person und kann auch ein Verstoß gegen den Datenschutz darstellen. Es ist zwingend erforderlich, vor Beginn jeder Aufzeichnung anderer Personen zu erläutern, das und was aufgezeichnet werden soll sowie für welchen Zweck die Aufnahmen verwendet werden sollen, insbesondere in welchem Rahmen eine Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung geplant ist und wann die Aufzeichnungen gelöscht werden. Es ist eine gültige freiwillige Einwilligung der von der geplanten Aufzeichnung betroffenen Personen einzuholen. Es ist dabei auch auf das bestehende spätere Widerspruchsrecht mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Sollte von dem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht werden, muss die betroffene Person aus den Aufnahmen gelöscht werden. Für den Fall, dass von Anfang an keine Einwilligung der Aufzeichnung von der\*dem Betroffenen erteilt wird, kann die\*der Betroffene die Ton- und Bildaufzeichnungsfunktion ausschalten. Hierauf ist hinzuweisen.

**Es ist weder zulässig, Teilnehmer\*innen ohne deren Einwilligung aufzunehmen noch dürfen Teilnehmer\*innen ihrerseits Veranstaltung und damit die Lehrenden aufzeichnen ohne deren Einwilligung.** Es ist dabei egal, ob die Aufzeichnung mit einem Videokonferenztool selbst oder mit einem externen Programm angefertigt wird.

### **Aufzeichnungen nur der Lehrenden durch sich selbst**

Da die Lehrenden in der Regel die Urheber ihrer Lehrveranstaltung sind, ist es unkritisch, wenn Lehrende in ihrer eigenen Online-Veranstaltung lediglich sich selbst aufzeichnen und weder Bild- noch Tonaufnahmen anderer Teilnehmer\*innen in die Aufnahme einfließen. Es ist möglich, in Phasen der Diskussion die Aufnahme zu pausieren und so diese Abschnitte von der Aufnahme auszuschließen. Rückfragen aus dem Auditorium könnten auch in einem parallelen Chat gestellt werden und dann vor der Beantwortung durch die Lehrenden einfach vorgelesen werden. Es ist sinnvoll, versehentliche Aufnahmen dabei möglichst auszuschließen, indem z.B. die Kameras und Mikrophone von Teilnehmer\*innen möglichst zentral deaktiviert werden vor Phasen der Aufzeichnung oder sogar während der gesamten Veranstaltung.

### **Aufzeichnungen auch von Teilnehmer\*innen**

Falls beabsichtigt ist, auch Bild und/oder Tonaufnahmen von Teilnehmer\*innen zu machen, so ist zwingend eine Einwilligung der betroffenen Personen notwendig. Die Erklärung der Einwilligung ist zu dokumentieren. Es ist darüber hinaus zu informieren,

- ⑩ was aufgezeichnet werden soll,
- ⑩ zu welchem Zweck die Aufzeichnungen dienen,
- ⑩ ob und gegebenenfalls wo ist eine Veröffentlichung der Aufnahmen geplant ist (CAU-intern / Internet /nur Livestream während der Veranstaltung).
- ⑩ wann die Aufzeichnungen gelöscht werden.

Außerdem ist auf das Recht auf Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen wie dieser Widerruf erfolgen kann sowie welche Folgen der Widerruf hätte. Es ist klar zu stellen, dass bei einer Veröffentlichung im Internet keine vollständige Kontrolle mehr über Kopien der Aufnahme besteht und dass nur lokale Kopien gelöscht werden könnten.

Insbesondere die Möglichkeit eines späteren Widerrufs einmal erteilter Einwilligungen und der Aufwand der Einholung und Verwaltung von Einwilligungen macht die Aufnahme von Teilnehmer\*innen aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten kritisch. Eine Mustereinwilligungserklärung finden Sie ebenfalls auf meinen Seiten bereitgestellt.

### **Urheberrechtsaspekte**

Bei einer Veröffentlichung einer Aufnahme ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Regelungen des Urheberrechts eingehalten werden und eine Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke Dritter nur erfolgt, wenn dies gesetzlich zulässig ist, z.B. Zitate i.S.d. § 51 UrhG. Der gesetzliche Ausnahmetatbestand für die Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werkes Dritter im Rahmen von Lehrveranstaltungen gem. § 60 a UrhG greift nur ein, wenn die Aufzeichnung in einem universitätsinternen, kennwortgeschützten Bereich einem eingeschränkten Personenkreis zur Verfügung gestellt wird und die weiteren Voraussetzungen des § 60 a UrhG eingehalten werden.

23.04.2020

Daniela Geißler  
Datenschutzbeauftragte der CAU